



An den Grossen Rat

14.1218.01

BVD/P141218

Basel, 4. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2014

Ratschlag

zur Revision der Aufsichts- und Führungsstruktur der Basler Verkehrs-Betriebe (Änderung des Organisationsgesetzes der BVB vom 10. März 2004)

betreffend

Anpassung an die Richtlinien zu Public Corporate Governance des Regierungsrates vom 14. September 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Anpassungen betreffend den Verwaltungsrat	4
3.1 Heutige Regelung	4
3.2 Public Corporate Governance Grundsätze	4
4. Öffnung der Zahl der Geschäftsleitungsmitglieder	6
5. Regelung und Wahrung der Eignerinteressen	6
5.1 Eignerbefugnisse und Eignerstrategie	6
5.2 Genehmigung der Jahresrechnung	8
5.3 Rechnungslegungsvorschriften	8
5.4 Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates	9
6. Finanzielle Auswirkungen	9
7. Änderung des BVB-OG	9
7.1 Übersicht Änderungsvorschläge	9
7.2 Gesetzessynopse.....	10
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	14
9. Anträge	14

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Organisationsrecht der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) dahingehend zu ändern, dass in Zukunft alle vom Kanton zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates der BVB vom Regierungsrat bestimmt und durch den Grossen Rat bestätigt werden. Gleichzeitig soll der bisher aus acht Personen zusammen gesetzte Verwaltungsrat künftig aus noch sieben Mitgliedern bestehen. Zur Trennung von (politischer) Oberaufsicht und operativer Führung sollen künftig keine Mitglieder des Parlaments mehr Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen. Zudem soll die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder neben der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor nicht mehr auf maximal sechs weitere Mitglieder begrenzt werden. Ferner soll mit der vorliegenden Vorlage eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, eine Eignerstrategie zu erlassen. Damit einhergehend sind die Aufsichtsbefugnisse des Regierungsrates in seiner Funktion als Eignervertreter sowie die Kompetenzen des Verwaltungsrates entsprechend anzupassen beziehungsweise zu präzisieren. Schliesslich ist im Organisationsrecht der BVB explizit die Oberaufsichtsfunktion des Parlaments aufzunehmen. Mit diesen organisationsrechtlichen Anpassungen werden die heute geltenden Grundsätze zur Public Corporate Governance (PCG) umgesetzt. Damit wird die Position des Kantons als Alleineigner der BVB deutlich gestärkt, indem die Eignerstrategie einheitlich und konzis umgesetzt werden kann. Zudem wird die parlamentarische Oberaufsicht festgeschrieben und damit das demokratische Prinzip betont. Dass eine Anpassung im Sinne einer Stärkung der Eignerposition erforderlich ist, zeigen nicht zuletzt die Vorgänge um den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der BVB der vergangenen Monate und die Untersuchungsergebnisse der Geschäftsprüfungskommission sowie der Finanzkontrolle. Schliesslich sollen auf die Organe der BVB künftig sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit anstelle wie bisher des Staatshaftungsrechts zur Anwendung gelangen.

Die beantragten Änderungen stehen im Einklang mit den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zu den BVB gemäss Bericht vom 1. Juli 2014 und gehen teilweise sogar über deren Empfehlungen hinaus.

2. Ausgangslage

Die BVB sind seit 2006 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt. Deren Steuerung ist im Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004 geregelt. Heute entspricht insbesondere der Wahlmodus des Verwaltungsrates nicht mehr den geltenden Grundsätzen der Good Governance. Deshalb soll mit dem vorliegenden Geschäft das Organisationsrecht der BVB dahingehend angepasst werden, dass künftig der Regierungsrat die Wahl aller vom Kanton zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates vornimmt und diese durch den Grossen Rat bestätigt werden. Ferner unterstehen die Mitglieder des Verwaltungsrates heute dem allgemeinen Staatshaftungsrecht. Es gelangen somit nicht in analoger Weise die üblicherweise für die Organe (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle) für Aktiengesellschaften geltenden Verantwortlichkeitsregeln des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung. Dementsprechend wird mit dieser Vorlage eine Anpassung der Haftungsregeln vorgeschlagen.

3. Anpassungen betreffend den Verwaltungsrat

3.1 Heutige Regelung

Als oberstes Organ der Anstalt fungiert der Verwaltungsrat der BVB. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss BVB-OG § 9 Abs. 1 aus acht Mitgliedern zusammen. Von diesen werden drei durch den Grossen Rat, drei durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.

3.2 Public Corporate Governance Grundsätze

Die heutige Zusammensetzung des Verwaltungsrats BVB entspricht nicht den Richtlinien des Regierungsrates zur Public Corporate Governance vom 14. September 2010 (PCG-Richtlinie). Laut § 6 der Richtlinie übt der Grosse Rat gemäss seinen verfassungsmässigen Kompetenzen die Oberaufsicht über die staatlichen Beteiligungen (beispielsweise ausgelagerte öffentlich-rechtliche Anstalten wie die BVB) aus. Daraus ergibt sich eine Unvereinbarkeit von parlamentarischer Oberaufsichtsfunktion und gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verwaltungsrat für die Mitglieder des Grossen Rates. Gemäss § 90 Abs. 1 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen. Mitglieder des Grossen Rates, die gleichzeitig im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung einer Beteiligung Einsitz nehmen, können somit ihre Oberaufsichtsfunktion mangels Unabhängigkeit nicht mehr wahrnehmen.

Es ist deshalb sachgerecht, dass im Sinne anerkannter PCG-Grundsätze keine Mitglieder des Grossen Rates Einsitz im Verwaltungsrat der BVB nehmen. Damit wird eine klare Trennung von (politischer) Oberaufsicht und der Aufsicht über die Geschäftsleitung einer staatlichen Beteiligung erzielt. Im Rahmen der bisherigen Beteiligung der politischen Ebene kann sich der Verwaltungsrat nicht unbefangen den betrieblichen und unternehmerischen Aufgaben widmen. Ausserdem ist es Aufgabe des Regierungsrates, die Führung der kantonalen Betriebe und Anstalten im Sinne der Eigenerinteressen sicherzustellen. Es spricht aber aus Sicht der Public Governance nichts dagegen, dass dem Grossen die Kompetenz zukommen soll, die vom Regierungsrat vorgenommene Wahl des Verwaltungsrates zu bestätigen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Bund im Bereich der Personenbeförderung Abteilungen unter anderem nur an Unternehmen ausrichtet, in deren Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ keine Person Einsitz hat, die direkt am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung [PBG, SR 745.1] vom 20. März 2009). Der Regierungsrat beschliesst unter anderem über Leistungs- und Rahmenvereinbarungen mit der BVB und beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung des ÖV-Programms. Damit ist der Regierungsrat direkt am Bestellvorgang gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. e PBG beteiligt und somit von einer Wahl in den Verwaltungsrat explizit ausgeschlossen. Ob damit die Mitglieder des Grossen Rates unmittelbar gestützt auf die vorgenannte Bestimmung des PBG von der Wahl in den Verwaltungsrat der BVB ausgeschlossen sind, ist fraglich. Immerhin erscheint eine derartige Doppelfunktion als problematisch, da der Grosse

Rat auf Antrag des Regierungsrates über das ÖV-Programm beschliesst und damit teilweise auch eine Bestellerfunktion im Sinne des PBG ausübt.

Die Ereignisse um die BVB und die darauf zurückzuführenden Untersuchungen der Finanzkontrolle haben aufgezeigt, dass innerhalb der BVB eine wirkungsvolle Aufsicht des Verwaltungsrates über die Geschäftsleitung in der Vergangenheit nicht auf zufriedenstellende Weise gewährleistet war. Mit der Wahl sämtlicher vom Kanton Basel-Stadt zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat kann eine optimale fachspezifische Zusammensetzung des Gremiums gewährleistet werden. Zudem kann der Kanton seine Eignerinteressen auf diesem Wege umfassend umsetzen, indem alle die vom Regierungsrat bestimmten und vom Grossen Rat bestätigten Verwaltungsräte mittels entsprechender Mandatsverträge an die Eignerstrategie des Regierungsrates gebunden werden. Zudem kann der Regierungsrat im Rahmen der Eignerstrategie bestimmte fachliche Grundanforderungen betreffend die fachliche Qualifikation der von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorsehen. Damit wird eine wirkungsvolle Aufsicht des Eigners über die Beteiligung BVB erreicht.

Weiter ist festzustellen, dass eine ungerade und kleinere Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern für eine effiziente Unternehmenssteuerung sinnvoll ist. Dementsprechend haben sich in der Praxis Führungsgremien von fünf bis sieben Personen etabliert und als ökonomisch sinnvolle Grösse erwiesen. Es ist deshalb aus Gründen der Effizienz und Effektivität der Unternehmenssteuerung sachlich gerechtfertigt, ja sogar angezeigt, den heute aus acht Personen bestehenden Verwaltungsrat auf sieben Mitglieder zu reduzieren. Von diesen würden künftig fünf durch den Regierungsrat bestimmt. Wie bisher steht ein weiterer Verwaltungsratssitz dem Kanton Basel-Landschaft zu und ein weiteres Verwaltungsratsmitglied wird seitens des Personals der BVB bestimmt.

Schliesslich besteht bei den Haftungsregeln weiterer Handlungsbedarf. Gemäss geltendem Recht unterstehen die BVB dem Staatshaftungsrecht. Es bestehen somit eine primäre Staatshaftung und eine lediglich subsidiäre Haftung der Organe der BVB. Diese Regelung entspricht nicht den Grundsätzen zu PCG. Diese sehen vor, dass der Verwaltungsrat der BVB die eigenständige Verantwortung für die Umsetzung der Eignerstrategie des Kantons und das erfolgreiche Führen des Betriebes trägt. Dementsprechend soll der Verwaltungsrat über die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse verfügen. Da die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates somit in etwa derjenigen des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft entspricht, sollen auch die entsprechenden Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 752-760 Obligationenrecht) analog zur Anwendung gelangen. Damit kann direkt auf das verantwortliche Organ gegriffen werden und die Staatshaftung entfällt. Zudem haften die Organe im Grundsatz auch für leichte Fahrlässigkeit, wohingegen im zurzeit noch anwendbaren Staatshaftungsrecht ein Rückgriff des Staates auf sein Personal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt bleibt. In unserem Kanton ist diese Anpassung bei der Neuorganisation der Industriellen Werke sowie der öffentlichen Spitäler bereits vorgenommen worden. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, für die BVB eine andere Lösung vorzusehen.

4. Öffnung der Zahl der Geschäftsleitungsmitglieder

Heute sieht das BVB-OG in §11 Abs. 1 eine Beschränkung der Geschäftsleitungsmitglieder neben der Direktorin oder dem Direktor sowie der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor auf maximal sechs Mitglieder vor. Diese Regelung wird den heutigen unternehmerischen Bedürfnissen der BVB nach einer flexiblen Grösse und Zusammensetzung der Geschäftsleitung nicht gerecht. Künftig soll deshalb die Anzahl der weiteren Geschäftsleitungsmitglieder neben der Direktorin oder dem Direktor und der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor nicht mehr beschränkt werden. Dies gibt den BVB die Möglichkeit, auf ihre betrieblichen Bedürfnisse flexibel zu reagieren und den Kreis der weiteren Geschäftsleitungsmitglieder zur breiten Abstimmung ihrer unternehmerischen Entscheide zum Beispiel zu erhöhen.

5. Regelung und Wahrung der Eigenerinteressen

5.1 Eigenerbefugnisse und Eigenerstrategie

Der Kanton trägt gestützt auf die Zweckbestimmung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr die Verantwortung für die Verbesserung der Standortqualität des Kantons als Wirtschafts- und Wohnstandort durch die Erbringung eines leistungsfähigen öffentlichen Personen- und Güterverkehrs. Ein ganz wesentlicher Teil dieses gesetzlichen Leistungsauftrags wird von den BVB wahrgenommen, welche gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 3 BVB-OG im Auftrag des Kantons Basel-Stadt Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs errichten und betreiben. Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Kanton Basel-Stadt Alleineigentümer der BVB. Die Eigenerposition hat eine Rollenvielfalt des Staates zur Folge. Er ist zugleich Gesetzgeber, Regulierer, Besteller sowie als grösste Herausforderung eben Eigner der ausgelagerten öffentlichen Unternehmung.

Als zentrales Steuerungselement des Beteiligungsmanagements und somit zur Wahrung der Eigenerinteressen sieht § 12 der PCG-Richtlinie des Regierungsrates den Erlass einer Eigenerstrategie vor. Die Eigenerstrategie ist ein Führungsinstrument für Regierungsrat und Verwaltung. Sie ist keine konkrete Handlungsanweisung an die Beteiligung, welche in deren operatives Geschäft eingreift. Jedoch soll sie der in Frage stehenden Beteiligung Rahmenbedingungen setzen. Die Eigenerstrategie dient dem Regierungsrat als Grundlage für die Ausübung seiner Eigenerrechte sowie für die Instruktion seiner Vertreter/-innen im Verwaltungsrat. Sie zeigt dem Verwaltungsrat unmissverständlich auf, welche Absichten der Eigner mit seiner Beteiligung verfolgt und an welchen Ergebnissen dieser den Verwaltungsrat messen wird. Je nach Beteiligungsverhältnissen und vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten kann der Regierungsrat die Eigentümerziele nur als Basis für die Mandatierung der von ihm gewählten Vertreter/-innen im Verwaltungsrat einer Beteiligung verwenden oder aber in erweiterter Form direkt als strategische Vorgaben für die betroffene Beteiligung. Wie bereits ausgeführt wurde (vgl. vorstehende Ziffer 3), konnte der Regierungsrat bisher lediglich drei Verwaltungsratsmitglieder auf seine strategischen Ziele mittels Mandatsvertrag verpflichten. Künftig sollen fünf von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrates vom Regierungsrat bestimmt werden. Der Regierungsrat hat somit eine doppelte Kompetenz. Er verfügt einerseits als Vertreter des Alleineigentümers über die Möglichkeit, eine umfassende strategische Eigenerstrategie zu erlassen und andererseits die von ihm bestimmten Verwaltungsratsmitglieder mittels entsprechender Mandatvereinbarungen auf die Einhaltung der Eigenerstrategie zu verpflichten. Im vorliegenden Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der Regierungsrat

zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäft die Eignerstrategie nach Vorgabe seiner Public Corporate Governance-Richtlinien festgelegt hat.

Grundsätzlich ist es möglich, gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen in der PCG-Richtlinie des Regierungsrates eine Eignerstrategie für eine staatliche Beteiligung zu erlassen. Es ist jedoch angezeigt, gleichzeitig im Organisationsrecht der BVB eine gesetzliche Regelung vorzusehen, wonach der Regierungsrat die Kompetenz und gleichzeitig die Pflicht hat, für die BVB eine Eignerstrategie zu erlassen. Als Richtschnur für eine derartige Verankerung der Eignerstrategie soll vorliegend der Entwurf betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank dienen (vgl. Ratschlag vom 15. Oktober 2013, FD/P130287). Demnach legt der Regierungsrat jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will. Gleichzeitig werden die vom Kanton gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates mit einem Mandat ausgestattet und damit auf die Einhaltung der Eignerstrategie verpflichtet. Zudem sind im Gesetz die Grundsätze der in der Eignerstrategie festzulegenden Reportingregeln aufzunehmen. Das BVB-OG ist demnach um eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen. In diesem Zusammenhang weisen wir zudem darauf hin, dass der Regierungsrat den fachverantwortlichen Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements basierend auf der Eignerstrategie ermächtigt hat, Mandatsverträge mit den Verwaltungsräten der BVB abzuschliessen.

Wird die Eignerstrategie auf Gesetzesebene eingeführt, hat dies Auswirkungen auf weitere Bestimmungen im Organisationsrecht der BVB. Einerseits sind die Aufgaben des Verwaltungsrates anzupassen und es sind die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates genauer zu umschreiben. Laut § 10 Abs. 2 lit. b BVB-OG legt der Verwaltungsrat die langfristigen Unternehmensziele fest. Unter der neu vorgesehenen Geltung einer umfassenden Eignerstrategie erscheint diese Formulierung zu umfassend. Sie ist dahingehend anzupassen, als der Verwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie die Unternehmensstrategie formuliert. Das BVB-OG beinhaltet bis heute keine Aufsichtsregelungen. Unter dem Aspekt der PCG-Richtlinie besteht diesbezüglich Anpassungsbedarf. Legt der Regierungsrat im Rahmen der Eignerstrategie die strategischen Grundsätze der Ausrichtung der Unternehmung fest, bedarf es geeigneter Aufsichtsmöglichkeiten zur Überwachung und Durchsetzung der entsprechenden Vorgaben. Im BVB-OG sind deshalb unter einem neuen Titel die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates zu formulieren. Darin ist zunächst festzuhalten, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die BVB wahrnimmt. In einer „gewöhnlichen“ Aktiengesellschaft kommen die wesentlichen Aufsichts- und Kontrollkompetenzen den Inhabern und Inhaberinnen der Aktien und somit dem Aktionariat zu. Dessen gesetzliche Vertretung ist die vom Verwaltungsrat einzuberufende Generalversammlung. In einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wie den BVB wird die Funktion der aktienrechtlichen Generalversammlung durch den gemäss geltenden PCG-Grundsätzen zuständigen Eignervertreter und somit den Regierungsrat wahrgenommen. Hierzu sind die nachstehenden bis anhin noch nicht geregelten allgemeinen Kompetenzen ins BVB-OG einzufügen:

- Genehmigung der massgeblichen Reglemente wie beispielsweise des Geschäfts- und Organisationsreglements
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle auf Vorschlag des Verwaltungsrates
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Damit diese Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden können, soll das BVD den Geschäftsverkehr zwischen Regierungsrat und BVB vermitteln und dazu ein entsprechendes Reglement erlassen. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher muss zur Wahrung der Aufsichtsrolle dabei neben dem ordentlichen Reporting die Möglichkeit haben, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Datenschutzbestimmungen Auskunft zu verlangen.

Schliesslich ist im BVB-OG analog zum Revisionsentwurf betreffend das Gesetz über die Basler Kantonalbank die Oberaufsicht des Parlaments festzuhalten.

5.2 Genehmigung der Jahresrechnung

Laut dem in Kraft stehenden BVB-OG haben die BVB ihre Rechnung gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen zu führen. Die einzige Verpflichtung der BVB liegt heute darin, die Finanzkontrolle und den Grossen Rat über den Abschluss der Jahresrechnung zu orientieren (vgl. § 19 BVB-OG). Zudem hat die Revisionsstelle über ihre Rechnungsprüfung zuhanden des Verwaltungsrates und der Finanzkontrolle zu berichten. In welcher Form sowohl die Orientierung über das Geschäftsergebnis als auch die Rechnungsprüfung zu erfolgen haben, wird nichts gesagt. Schliesslich kommen dem Regierungsrat in seiner Funktion als 100%-iger Eignervertretung im Zusammenhang mit Rechnungsführung und Rechnungsprüfung keinerlei Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen zu, was aus der Sicht einer angemessenen und wirkungsvollen Public Corporate Governance gänzlich unbefriedigend ist. Analog dem Entwurf zum totalrevidierten Gesetz über die Basler Kantonalbank sind die regierungsrätlichen Aufsichts- und Kontrollkompetenzen im Bereich der Rechnungsführung und der Rechnungsprüfung an die Grundsätze der PCG anzupassen. Demnach sind die Aufsichtsfunktionen des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Jahresrechnung wie folgt zu regeln:

- Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme
- Grundsätzliche Kompetenz zur Festlegung der Gewinnverwendung (weiter konkretisierend im Rahmen der Eignerstrategie), wobei die BVB ohnehin gemäss § 19 Abs. 1 BVB-OG eine ausgeglichene Rechnung anzustreben haben und somit kein Gewinn erzielt werden soll
- Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung der massgeblichen Datenschutzbestimmungen

5.3 Rechnungslegungsvorschriften

Wie bereits ausgeführt wurde, sind in § 19 BVB-OG bestimmte minimale Anforderungen an die Rechnungslegung festgehalten. Darüber hinaus ist der Regierungsrat befugt, im Rahmen der Eignerstrategie weitere Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung bestehender beziehungsweise der Einführung weitergehender Rechnungslegungsstandards zu machen. Auf eine Festlegung auf bestimmte Standards im Gesetz soll deshalb verzichtet werden, auch damit bei allfälligen Änderungen flexible Lösungen über die Anpassung der Eignerstrategie möglich sind und nicht der umständliche Weg der Gesetzesänderung beschritten werden muss.

5.4 Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates

Infolge der Implementierung der Eignerstrategie und der Umsetzung der PCG-Richtlinie auf Gesetzesebene sowie der damit verbundenen Aufsichtspflichten des Eignervertreeters sind auch die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates in § 10 Abs. 2 BVB-OG zu ergänzen beziehungsweise anzupassen. Zur Präzisierung der Verantwortlichkeit soll zunächst auf den im Aktienrecht verankerten Grundsatz hingewiesen werden, dass die dem Verwaltungsrat zukommenden Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben unübertragbar und unentziehbar sind. Schliesslich ist zu präzisieren, dass die Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie nicht mehr in der alleinigen Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sondern im Rahmen des Gesetzes und der vom Regierungsrat festgelegten Eignerstrategie erfolgt. Weiter wird der Verwaltungsrat verbindlich verpflichtet, nicht nur die Organisation festzulegen, sondern ein schriftliches Geschäfts- und Organisationsreglement zu schaffen, welches dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates unterliegt. Neu wird dem Verwaltungsrat ebenfalls die Pflicht auferlegt, ein den Unternehmensrisiken angemessenes und angepasstes Risikomanagement und internes Kontrollsystem einzuführen. Mit all diesen Anpassungen werden die für eine wirkungsvolle Aufsicht über die BVB erforderlichen Aspekte der PCG-Richtlinie des Regierungsrates umgesetzt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen haben sowohl in der Summe wie auch in der Einzelbetrachtung keine finanziellen Auswirkungen in Form von Zusatzkosten.

Bezüglich Anwendung der aktienrechtlichen Haftungsgrundsätze entstehen keine Mehrkosten, zumal die BVB bereits heute haftungsrechtlich wie eine Aktiengesellschaft aufgestellt ist und entsprechende Organhaftpflichtversicherungen für die relevanten Gremien vorhanden sind.

Betreffend Erweiterung der GL-Mitglieder der BVB sind keine Auswirkungen auf die Löhne der neuen GL-Mitglieder zu erwarten. Eine positive Korrelation zwischen GL-Mitgliedschaft und Lohn kann nicht à priori vorausgesetzt werden. Das Aufheben einer vordefinierten Anzahl an GL-Mitgliedern ist letztlich eine betriebsspezifische Notwendigkeit, um unternehmerische Ziele nach organisatorischer Logik im betriebswirtschaftlichen Sinn zu verfolgen und zu realisieren.

7. Änderung des BVB-OG

7.1 Übersicht Änderungsvorschläge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlagen wir Ihnen die nachstehenden Änderungen im Organisationsrecht der BVB vor:

- Verkleinerung des Verwaltungsrates auf sieben Mitglieder
- Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat
- Ausschluss der Wählbarkeit von Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates in den Verwaltungsrat sowie weitere Unvereinbarkeiten
- Bestätigung der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder durch den Grossen Rat
- Anwendung der aktienrechtlichen Haftungsgrundsätze auf die Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalt bei gleichzeitigem Ausschluss der Staatshaftung

- Öffnung der Anzahl weiterer Geschäftsleitungsmitglieder neben der Direktorin oder dem Direktor und der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor
- Einfügen der Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass einer Eignerstrategie
- Einfügen der aufsichtsrechtlichen Funktionen und Kompetenzen des Regierungsrates als Eigervertretung (wie insbesondere Genehmigung von Rechnung und Prüfbericht, Entlastung der Organe)
- Ergänzung und Präzisierung der Aufgaben des Verwaltungsrates
- Einfügen der parlamentarischen Oberaufsicht

7.2 Gesetzessynopse

Das BVB-OG wird deshalb gemäss der nachstehenden synoptischen Darstellung wie folgt geändert:

Bisher	Neu
III. ORGANE	III. ORGANE
<p><i>Organe der BVB</i> § 8. Die Organe der BVB sind: – der Verwaltungsrat, – die Geschäftsleitung, – die Revisionsstelle.</p>	<p><i>Organe der BVB</i> § 8. Die Organe der BVB sind: a) der Verwaltungsrat, b) die Geschäftsleitung, c) die Revisionsstelle,</p> <p>² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinatsleben leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.</p>
<p><i>Verwaltungsrat</i> § 9. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Von diesen werden drei durch den Grossen Rat, drei durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p>	<p><i>Verwaltungsrat</i> § 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p> <p>² Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind: a) Mitglieder des Grossen Rates b) Mitglieder des Regierungsrats c) Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.</p>

Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens BVB. Er und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung.

² Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;
- b) Festlegung der langfristigen Unternehmensziele;
- c) Festlegung der Organisation sowie Erlass der Geschäftsordnung;
- d) Genehmigung der durch die Direktorin oder den Direktor vorgelegten Grundsätze des Angebotes und des Tarifs;
- e) Wahl der Direktorin oder des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) Genehmigung des eventuellen Gesamtarbeitsvertrages und in einem solchen Fall die Festsetzung der Anstellungs- und Entlohnungsbedingungen der Geschäftsleitungsmitglieder;
- g) Beschluss des Budgets inklusive Investitionen;
- h) Genehmigung von Jahresrechnung, Mehrjahresplanung und Revisionsbericht;
- i) Entscheid über die Verwendung des Jahres-Ergebnisses;
- j) Aufnahme von Darlehen gemäss § 17 Abs. 2;
- k) Festsetzung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

² Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eigenerstrategie;
- c) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- h) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;

<p>l) Genehmigung von Gründungen von Tochterunternehmungen sowie von Beteiligungen an andern Unternehmungen;</p> <p>m) Beauftragung einer mit den Rechnungssystemen im öffentlichen Verkehr vertrauten Revisionsstelle.</p>	<p>m) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Wahl einer für die Rechnungsprüfung von öffentlichen Verkehrsbetrieben befähigten Revisionsstelle;</p> <p>n) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der BVB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS).</p>
<p>Geschäftsleitung § 11. Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie maximal sechs weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.</p>	<p>Geschäftsleitung § 11. Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.</p>
	<p>§ 12 a. Verantwortlichkeiten ¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der BVB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung. ² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.</p>
	<p>III^{bis}. Aufsicht und Oberaufsicht</p>
	<p>§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements; b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates; c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates;

	<p>d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrates;</p> <p>e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;</p> <p>f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;</p> <p>g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.</p> <p>² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.</p>
	<p>§ 12 c. Eignerstrategie und Mandatierung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will.</p> <p>² Er schliesst mit den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.</p>
	<p>§ 12 d. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</p> <p>¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.</p> <p>² Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung.</p>
<p><i>Rechnungslegung</i></p> <p>§ 19. Die Rechnung der BVB wird gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen (SR 742.221) geführt. Die BVB streben eine ausgeglichene Rechnung an.</p>	

² Die BVB orientieren die Finanzkontrolle sowie den Grossen Rat über den Abschluss der Jahresrechnung.	² Die BVB orientieren die Finanzkontrolle über den Abschluss der Jahresrechnung.
<i>Verwendung des Jahresergebnisses</i> § 20. Das Jahresergebnis steht den BVB zur Verfügung. Es erfolgt keine Ablieferung an den Kanton. Umgekehrt tragen die BVB ein allfälliges Defizit selbst.	<i>aufgehoben</i>

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die vorliegend vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien des Regierungsrates über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache überprüft, wobei keine Mängel festgestellt wurden.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt. Diese ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

9. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussentwurf betreffend die Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrsbetriebe anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend die Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrsbetriebe
- Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht / nach mündlichem Antrag der-kommission (Nr.) vom,

beschliesst:

I.
Das Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender neuer Abs. 2 beigefügt:

² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.

§ 9 Abs. 1-3 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.

² Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind:

- a) Mitglieder des Grossen Rates;
- b) Mitglieder des Regierungsrats;
- c) Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB;
- d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.

³ Der Verwaltungsrat tagt mindestens vierteljährlich und wird durch die Verwaltungsrats-Präsidentin/den Verwaltungsrats-Präsidenten, die Direktorin/den Direktor oder auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen. Die Direktorin/der Direktor sowie die Vizedirektorin/der Vize-direktor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

In § 9 wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt:

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und zusätzlich mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

§ 10 Abs. 2 Einleitungssatz und lit. b, c, h, i und m erhalten folgende neue Fassung:

² Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie;

- c) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- h) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- m) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Wahl einer für die Rechnungsprüfung von öffentlichen Verkehrsbetrieben befähigten Revisionsstelle;

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue lit. n beigefügt:

- n) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der BVB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS).

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.

Es wird folgender neuer § 12a eingefügt:

§ 12a Verantwortlichkeiten

¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der BVB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

Nach § 12a werden die folgenden neuen §§ 12b-12d samt Titel III^{bis} eingefügt:

III^{bis}. Aufsicht und Oberaufsicht

§ 12b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats;
- c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats;
- d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrats;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.

§ 12c. Eignerstrategie und Mandatierung

¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will.

² Er schliesst mit den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 12d. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

² Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die BVB orientieren die Finanzkontrolle über den Abschluss der Jahresrechnung.

§ 20 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird am xx.xx.xxxx wirksam.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.